

2. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofssatzung

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618), der §§ 1 bis 6a und 9,10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S.134) und des § 36 der Friedhofssatzung vom 10.04.2014 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lindenfels in ihrer Sitzung am 8. Dezember 2016 folgende Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofssatzung vom 10.04.2014 beschlossen:

Artikel 1

§ 5 – „Aufbewahrungsraum“ - erhält folgenden Wortlaut:

Für die Benutzung der Kühlzelle bis zu 3 Tagen wird eine Gebühr von 200,-€ erhoben; für jeden weiteren angefangenen Tag 75,-€.

Artikel 2

§ 6 - „Bestattungsgebühren und Nutzung Trauerhalle“ - erhält folgenden Wortlaut:

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, ohne den Transport des Sarges von der Trauerhalle zum Grab, sowie ohne das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Bei Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten
5. Lebensjahr in einer Wahlgrabstätte 1.450,00 €
- b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten
5. Lebensjahr 725,00 €

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten wird für den Erdaushub und Schließen, ohne den Transport der Urne von der Trauerhalle zum Grab, sowie ohne das Absenken der Urne in das Grab folgende Gebühr erhoben: 425,00 €

(3) Bei der Beisetzung von Aschenresten in Urnenwänden wird für das Öffnen und Schließen der Urnenkammer, ohne den Transport der Urne von der Trauerhalle zur Urnenwand, folgende Gebühr erhoben: 225,00 €

(4) Bei der Nutzung der Trauerhalle wird folgende Gebühr erhoben: 200,00 €

(5) Für die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten, wird keine Gebühr erhoben.

Artikel 3

§ 8 (1) – „Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten, Urnenkammern und Baumgrabstätten“ - erhält folgenden Wortlaut:

Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit gem. § 18 Abs. 1 der Friedhofssatzung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen, werden folgende Gebühren erhoben:

a) Einzelgrab (einstellig)	1.350,00 €
b) Familiengrab (zweistellig)	2.350,00 €
c) Familiengrab (dreistellig)	3.375,00 €
d) Familiengrab (vierstellig)	4.400,00 €
e) Kindergrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	875,00 €
f) Urnengrab	1.175,00 €
g) Anonymes Urnengrab/ halbanonymes Urnengrab	975,00 €
h) Urnenkammer	1.400,00 €
i) Baumgrabstätten	1.200,00 €

Lindenfels, den 19.12.2016


 Helbig
 Bürgermeister

